

**Ermöglichen des Eislaufens am Blütenburger  
Weiher durch Reduzierung der Durchflussmenge  
(Antrag b)**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01835 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-  
Obermenzing am 19.03.2024

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14193**

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des  
Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing vom 10.09.2024**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing hat am 19.03.2024 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 01835 beschlossen.

In der Empfehlung wird gefordert, das Eislaufen am Blütenburger Weiher durch kurzzeitige Reduzierung der Durchflussmenge zu ermöglichen, um die sportliche Betätigung für Kinder und Jugendliche zu unterstützen.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Der Blütenburger Weiher liegt im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser und Seen. Diese wurden als Unterhaltungsverpflichtete zur o.g. Empfehlung beteiligt.

Die Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung teilte Folgendes mit:  
„Der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung obliegt es, auch hinsichtlich des Blütenburger Weihers ihren Verkehrssicherungspflichten in auskömmlichem Maße zu genügen, sowohl in den Sommermonaten als auch im Winter. Nach ständiger

höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist derjenige, der eine Gefahrenlage schafft - und das Ermöglichen von Eislaufen wäre hier unzweifelhaft die Schaffung einer Gefahrenlage - grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Erforderlich sind die Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Angehöriger des betroffenen Verkehrskreises für notwendig und ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren (BGH, Urteil v. 16. Februar 2006 - III ZR 68/05, Rn. 13 – NVwZ-RR 2006, 469). Der Verkehrssicherungspflichtige muss nach den konkreten Verhältnissen im Einzelfall solche Gefahren beseitigen, die für den gewissenhaften Besucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich infolgedessen nicht angemessen einzustellen vermag (vgl. OLG München, Beschluss v. 28. September 2010, 1 U 3591/10). Zu ergreifen sind folglich Maßnahmen, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs geeignet sind, solche Gefahren von Dritten tunlichst abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer Benutzung drohen.

Der Blütenburger See ist letztmals im Jahr 2020 komplett zugefroren. Das Regulierungsbauwerk zur Steuerung des Zulaufs zum See besteht aus einem einfachen, mit Holzbalken bestückten Wehr, welches nur grobe Veränderungen am Wasserzufluss ermöglicht, d.h. die gewünschte zielgenaue Reduzierung der Durchflussmenge ist so nicht darstellbar. Darüber hinaus besitzt die Schloss- und Gartenverwaltung Nymphenburg schlicht nicht das erforderliche Personal, um im Winter dauerhaft die fachgerechte und fortwährende Kontrolle der Eisschicht und eine verkehrssichere Nutzung der Eisfläche nach den vorgenannten Maßstäben gewährleisten zu können. So müsste eine erfahrene Aufsicht eingesetzt werden, welche die Eisdecke und weiteres Gefährdungspotential auf der Eisfläche auf dem gesamten Blütenburger Weiher engmaschig prüft. Wir bitten um Verständnis, dass dies nicht zu bewerkstelligen ist. Das Eislaufen auf dem Blütenburger Weiher bleibt deshalb weiterhin untersagt.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01835 kann deshalb nicht entsprochen werden.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung abgestimmt.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall und die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01835 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen.

Der Empfehlung kann aus oben genannten Gründen nicht entsprochen werden. Aufgrund der nicht vorhandenen technischen Möglichkeiten der Durchflussregulierung und der nicht zu gewährleistenden ordnungsgemäßen Verkehrssicherung durch die

Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung kann das Eislaufen am Blütenburger Weiher nicht ermöglicht werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01835 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing vom 19.03.2024 ist damit satzungsgemäß erledigt.

### III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Frieder Vogelsgesang

Christine Kugler  
Berufsmäßige Stadträtin

### IV. WV Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.
2. An  
den Bezirksausschuss 21 Pasing-Obermenzing  
das Direktorium - HA II/BAG West (zu Az. 20-26 / E 01835) 1-fach  
das Revisionsamt  
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
zur Kenntnis.

Am \_\_\_\_\_  
Referat für Klima- und Umweltschutz  
Beschlusswesen  
RKU-GL4